

Aviso!
hinterübiger Glaswagen,
vollständig, leicht, mit Glasfenstern, ist zu
Verkauf No. 15. 4-5

Veränderung.
hinterübiger Glaswagen,
vollständig, leicht, mit Glasfenstern, ist zu
Verkauf No. 15. 4-5

nacher-Weichheit
hinterübiger Glaswagen,
vollständig, leicht, mit Glasfenstern, ist zu
Verkauf No. 15. 4-5

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Eduard Spreer,
Ihrmacher.

Erscheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich.
Kostet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., ein Monat 85 kr.
Mit Zulassung in's
Haus 1 fl.
Postverendung:
Im Inland:
halbjährlich 7 fl. viertel-
jährlich 3 fl. 50 kr. 3. W.
Im Ausland:
vierteljährlich 4 fl. 50 kr.
Redakteur und Eigen-
thümer
Th. Steinhilber.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate
alle Art werden in der
Annoncen-Expedition
Post-Beleg-Druckerei
Lamp. Intern. Annoncen-
Expedition, Dorotheergasse
9; für Wien die Annon-
cen-Expedition, Hasenauer-
gasse 2; für Ausland
Hausmann & Vogler in
Berlin, Gumboldt, Kuntz-
schel, in Paris, Bielefeld
H. Bielefeld & Co. in
Halle, in Leipzig, H. Bielefeld & Co.
in Chemnitz, H. Bielefeld & Co.
in Dresden, H. Bielefeld & Co.
in Frankfurt a. M., H. Bielefeld & Co.
in Köln, H. Bielefeld & Co.
in Bonn, H. Bielefeld & Co.
in Mainz, H. Bielefeld & Co.
in Wiesbaden, H. Bielefeld & Co.
in Kassel, H. Bielefeld & Co.
in Hannover, H. Bielefeld & Co.
in Braunschweig, H. Bielefeld & Co.
in Göttingen, H. Bielefeld & Co.
in Hildesheim, H. Bielefeld & Co.
in Osnabrück, H. Bielefeld & Co.
in Münster, H. Bielefeld & Co.
in Bielefeld, H. Bielefeld & Co.

Abonnements-Bureau: In Redaction bei Joh. Friedrich Erben; in Schäßburg bei G. J. Habersang's Buchhandlung (G. F. Erler); in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Rian, Kaufmann; in Groß bei Herrn J. H. Kraus, Kaufmann; in Mählsdorf bei Herrn J. Reubard, Kaufmann; in Maros-Vasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Reibner, Buchhändler; woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 218. Hermannstadt, Donnerstag am 12. September. 1872.

Telegramme

„Hermannstädter Zeitung v. v. m. d. Siebenbürger Boten.“

Berlin, 11. September. Die „Spener'sche Zeitung“ meldet, daß anlässlich der Ueberreichung des Ehrenbürgerrechts-Diplomes Berlins an Bismarck und Moltke, die beiden Genannten als Schwerpunkt der Monarchenzusammenkunft die Befestigung des Vertrauens auf den Frieden bezeichnet, welche Bedeutung auch von der Bevölkerung Berlins gefühlt und anerkannt werde. Bismarck erwähnte, daß die kaiserlichen Gäste von der warmen Aufnahme Berlins höchst befriedigt sind.

Berlin, 11. September. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn verlieh Bismarck und Gortschakoff das Großkreuz des Stefansordens in Brillanten, dem Generalmanteuffel das Großkreuz des Stefansordens, dem Geheimrath Thile, Delbrück, Karolyi das Großkreuz des Leopoldordens; dem russischen Geheimrath Tomini das Großkreuz der eisernen Krone.

Kaiser Wilhelm verlieh dem Grafen Andrássy und dem österr. Vortragsminister Karolyi den schwarzen Alerorden erster Classe, und dem Sectionschef Hoffmann den Kronenorden erster Classe. Der Kaiser von Rußland verlieh dem Grafen Andrássy den Andreaskorden und dem Sectionschef Hoffmann den Annenorden erster Classe.

Amtliches.

Ueber Vortrag Meines ungarischen Ministers an Meinem Vorgesetzten habe ich dem Präses der k. Reichsjustizkanzlei Baron Karl Andrássy in Anerkennung seiner, während längerer Wirksamkeit auf dem Felde des Reichsrechts erworbenen Verdienste den eisernen Kronenorden zweiter Classe verliehen.
Dien, 3. September 1872.

Franz Joseph, m. p.
Baron Bela Wendheim, m. p.
(Ernennung.) Der Präses der k. Reichsjustizkanzlei Karl Andrássy zum abjurirten Rechtspractikanten ernannt.

Ein Ersatz für die Eide des Klägers und des Beklagten.

Das Justizministerium in den österreichischen Ländern ist mit einem Scheitern über das Verfahren in Bagatellfällen hervorgetreten, in welchem der Versuch gemacht wird, den Hauptzeugen, Erfüllungseid und Schwörungseid des Klägers und des Beklagten ganz zu beseitigen und an die Stelle derselben ein ganz neues Beweismittel, nämlich die eidliche Abklärung der Parteien als Zeugen zu setzen. Dieser Versuch verdient die vollste Beachtung.

Es ist diese Neuerung den englischen civilprozeduralen Verfahren entlehnt. Glaser hat als Professor dieser Materie in einem Aufsatz das Wort geredet, und versucht nun als Justizminister dieselbe Geltung im Wege der Gesetzgebung zu verschaffen.

Der Versuch des kaiserlich-österreichischen Justizministers verdient nach unserem Dafürhalten im vollsten Maße die Berücksichtigung der Gesetzgebung und Juristen in Ungarn, weshalb wir uns für verpflichtet halten, darauf die Aufmerksamkeit zu lenken.

Die meisten Parteieide werden von den Parteien ohne Berücksichtigung der Thatsachen, welche zu beschwören sind, bloß mit Berücksichtigung des Rechtes, in welchem die Partei zu sein glaubt, geschworen.

Die Formulierung des Hauptzeuges ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, und noch schwieriger ist es, der schwörenden Partei das Verständnis dessen beizubringen, was sie beschwört.

Es gibt eine Eideformel mit dem Besage des Wissens und Ginnerns. Die Richter und Juristen glauben zu wissen, was mit dieser Formel verstanden wird. Wenn man aber die Matadore der Rechtswissenschaft über die Bedeutung dieser Formel sprechen hört, so zeigt es sich, daß fast jeder derselben eine andere Meinung hinsichtlich der Bedeutung dieser Formel hat.

Der Eine sagt, der Besatz meines Wissens und Ginnerns bedeutet: ich weiß nicht, daß die Thatsache, z. B. die Zahlung, die mein Gegner zu meinem Vortheile behauptet, sich zugetragen hat; der Andere sagt: dieser Besatz bedeutet: ich glaube, daß sich diese Thatsache nicht zugetragen hat; der Dritte: ich glaube nicht, daß sie sich zugetragen hat; der Vierte: mein Wissen und Glauben ist dieses und jenes; sollte es der Wahrheit nicht entsprechen, so soll ich dafür nicht verantwortlich gemacht werden, da ich nur mein Wissen und Ginnern beschwöre; der Fünfte: man weiß nicht recht, was unter dem Besage meines Wissens und Ginnerns zu verstehen ist, und weil man dieses nicht weiß, überläßt man es dem Gewissen der schwörenden Partei, was sie unter diesen Worten versteht.

An Stelle der Parteieide soll nun folgendes Verfahren zunächst nur in Bagatellfällen treten.

Der Richter ladet die beweispflichtige Partei vor, um sie als Zeugen in eigener Sache eidlich abzuhehren. Dies kann über Antrag oder auch von Amtswegen geschehen.

Die Gegenpartei hat das Recht, zu verlangen, nach der Abklärung des Gegners auch ihrerseits zur eidlichen Abklärung zugelassen zu werden. Auch kann der Richter nach Umständen die eidliche Abklärung der Gegenpartei von Amtswegen verfügen.

Bei der Prüfung der Beweiskraft der Aussagen, oder der Verweigerung derselben ist der Richter an keine Beweismittel gebunden. Wesentlich falsches Zeugnis in eigener Sache wird als Verbrechen des Betruges bestraft.

In dem Motivenberichte des österreichischen Justizministers wird zur Rechtfertigung dieser Neuerung folgendes gesagt:

Der Entwurf hat es unternommen, für das Bagatell-Verfahren den Beweis durch den Parteien-Eid in seiner bisherigen Form zu beseitigen und an dessen Stelle den Beweis durch eidliche Abklärung der Parteien als Zeugen in eigener Sache zu setzen. Hierbei war der Gedanke nicht ganz ohne Einfluß, daß, wenn diese Bestimmungen in der Praxis sich bewähren sollten, die Gesetzgebung mit größerer Sicherheit und Beruhigung und unter Benützung der im Bagatell-Verfahren gewonnenen Erfahrungen an die allgemeine Reform der Eidelehre im Civilprozeß sich wagen können. Die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über die an die Stelle des Parteien-Eides zu setzende Beweismittel sind keine so radicale Neuerung, als es auf den ersten Blick erscheint. In der Grundform der freien Beweiswürdigung einmal acceptirt, ist namentlich die Befangenheit, die eigene Verheißung, das eigene Interesse an der Sache kein Ausschließungsgrund für einen Zeugen, bleibt es der richterlichen Beurtheilung überlassen, den Einfluß dieses Interesses auf die Beweiskraft der Zeugenaussagen zu würdigen, macht somit das Interesse an dem Ausgange der Sache den Zeugen nicht zu einem untauglichen Zeugen, dann ist die Zulassung der Parteien als Zeugen in eigener Sache nur mehr ein Schritt.

In Strafverfahren hat die Gesetzgebung keinen Anstand genommen, den Beschädigten grundsätzlich als Zeugen zuzulassen und seiner Aussage eine bestimmte Beweiskraft zuzumessen, insofern gesetzliche Beweismittel gelten, oder wo solche Beweismittel nicht bestehen, diese Beweiskraft der richterlichen Beurtheilung nach freier Ueberzeugung zu unterstellen.

Der Hauptzeuge, nachdem er die Natur des Schwereides verloren und zum Beweismittel geworden ist, ist auch nichts Anderes, als die Aussage der Partei in eigener Sache, aber eine Aussage der bedenklichen Art, indem sie unter dem unmittelbaren Drucke der Gefahr des Verlustes des Prozeßes abgelegt wird, und weil sie unbedingt beweismächtig ist, der richterlichen Beurtheilung nicht mehr unterliegt und den Ausgange des Prozeßes entscheidet.

Die Gleichstellung der Partei mit einem auf dem Ausgange des Prozeßes mit eigenen neuen Interesse befaßigten Zeugen erkennt schon die allgemeine Gerichtsordnung an, indem sie im §. 141 die Zulassung eines verwehrenden Zeugen zur Ergänzung des Beweises in benannten Fällen gestattet, in welchen der Beweiserwerb durch die Parteien nicht zulässig wäre. Der Erfüllungseid ist nichts Anderes, als die Aussage eines im Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung verwehrenden Zeugen.

Mit der Substitution des Beweises mittelst des Parteieides durch den Beweis mittelst eidlicher Vernehmung der Parteien als Zeugen schwinden nun alle die zahlreichen Streitfragen der Lehre über den Parteieid und die vielen Gefahren dieses Beweismittels; es schwinden alle Schwierigkeiten bezüglich der Formulierung des Schwereides und bezüglich der richtigen Auffassung desselben durch die schwörenden Parteien. Die Partei wird bei oft so schwierigen und für ihre Rechtfertigung so wichtigen Entschlüssen, ob sie den Eid annehmen oder zurückziehen solle, überhoben; sie wird nicht in die Zwangslage versetzt, einen ihr vorgezeichneten Eidesinhalt unbedingt und wortgetreu zu acceptieren und mit ihrem Schwure zu belegen oder den Prozeß zu verlieren; von der eidlichen Aussage wird nicht unbedingt der Ausgange des Prozeßes abhängen, der Beweiskraft wird daher gemindert, die Gefahr der falschen Eide minder groß, die Zahl der ungerechten Urtheile — ungerecht aus dem Grunde, weil durch einen falschen Eid ein unbegründeter Anspruch erledigt wird, oder weil durch eine wegen ängstlicher Scrupulosität oder mangelhafter Formulierung des Eidesinhalt unterlassene Eidesablegung ein Recht verloren geht — wird sich vermindern.

Auch das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch die Vernehmung der Parteien und die einander gegenüberstehenden eidlichen Aussagen derselben häufig der Anlaß zu strafgerichtlichen Untersuchungen werde gegeben sein, ist unbegründet. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn vorherhin formulierte Fragen, bestimmte Weiskarikel den Gegenstand der Abklärung bilden würden. Wenn aber jede Partei gewärtig sein muß, daß gleich ihr auch der Gegner zur eidlichen Abklärung werde zugelassen werden, wenn sie sich bewußt ist, dem Schicksal zu dem Ausgange des Prozeßes nicht ausschließend in ihren Händen zu halten, wenn sie überdies, wie es bei Zeugen zu geschehen hat, aufgefordert sein wird, über die zu erwerbende Thatsache dasjenige zu sagen, was ihr bekannt geworden ist, und wie es ihr bekannt geworden ist, wenn diese Aussage durch sie über Fragen des Richters und der Gegenpartei ergänzt, erläutert, vertheidigt werden kann — dann mag es zwar noch immer vorkommen, daß die beiderseitigen Parteien-Aussagen mit einander nicht übereinstimmen, sie werden sich aber in den allermeisten Fällen, wie Ja und Nein, Sein und Nichtsein als reine Gegenstände gegenüberstellen, und man wird bei einer sich ergebenden Incongruenz der Aussagen regelmäßig nicht behaupten können, eine der Parteien müsse eine falsche eidliche Aussage abgelegt haben.

Das Bedenken, daß durch

Peft, 9. September. Die Belgrader Polizei hat der hiesigen Regierung Beweismittel geliefert gegen ungarische Erben, die sich an der Demonstration gegen Kallay beteiligten.

Rib-Ezpar, 8. September. Die zur Erinnerung an den ersten Spanier, den Sr. Majestät am Anfang des Rib-Ezpar-Neujahr-Kanals gethan, von General Für ersehnte Bildsäule wurde heute Morgen in Gegenwart eines großen Publikums feierlich enthüllt.

Agram, 10. September. Anlässlich des Geburtsstages Sr. Majestät wurde seitens des Ungarischen Regimentskommandos, im Einverständnis mit dem Generalkommando, 35 wegen des kalotischen Putschs Verurtheilten der Rest der Strafe erlassen.

Wien, 9. September. Infolge einer glaubwürdigen Privatnachricht aus dem Haag musste der Kongress der Internationale geschlossen werden, weil die Beobachtung eine feindselige Haltung annahm und die Kongressmitglieder zu verjagen drohte.

Die Rückreise Sr. Majestät des Kaisers soll den bisherigen Dispositionen gemäß am 11. d. M. über Götting und Reichenberg auf der österreichischen Nordwestbahn erfolgen.

Marburg, 7. September. Der große Festzug mit mehreren Musikbänden bewegte sich vom Bahnhof auf den Hauptplatz, wobei der Bürgermeister Dr. Krieger und Reichsstadtbeordneter Brandtbecker Anreden hielten.

Prag, 9. September. Unter ungeheuren Aufsehen wurden aus dem Wenzelsstraßenhaus zwei wegen Diebstahls verurtheilte junge Leute: Morawitz und Kupitz, ins Landesgerichtshaus geführt.

Frauenau, 9. September. Gestern Nachmittags brannte der Dachstuhl und das ganze Strohwerk mit Verbodirathen vom südlichen Trakt der Kluge'schen Glashütte in Frauenau ab, der Schaden beträgt 25.000 fl.

Russland.

Berlin, 8. September. Während der gestrigen Illumination wurden fünf Männer und zwei Frauen niedergeschossen und blieben todt am Platze.

Der österreichische Kaiser besuchte früh in Gesellschaft des Grafen Bellegarde die Hedwigkirche, später den zoologischen Garten. Der Kaiser von Oesterreich fuhr mit dem Kaiser Wilhelm, der russische Kaiser mit der Kaiserin Augusta.

Der Polizeipräsident machte heute Morgens dem Kaiser Wilhelm Mitteilung von den gestrigen Unfällen.

Berlin, 8. September. Heute 1 Uhr Mittags fand die Fahrt nach dem zoologischen Garten statt, wohin Kaiser Wilhelm und der Kaiser von Oesterreich, sowie die Kaiserin Augusta und der Kaiser von Russland, ferner der Großfürst-Thronfolger und der deutsche Kronprinz gemeinsam fuhrten.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man. Heute wurde der Londoner Beschluß über die politische Stellung in die Statuten aufgenommen.

Nachdem die Delegirten v. d. Hout, Daor, Abele und Wislme vor den anwesenden Arbeitern den Zweck und die Organisation der „Internationale“ entwickelt hatten, wurde der Kongress geschlossen.

Berlin, 8. September. Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich befindet sich, wie aus dessen Umgebung berichtet wird, im besten Wohlbefinden und hat sich in jeder Weise über den so überaus herzlichen Empfang und die Ausnahme im höchsten Grade befriedigt geäußert.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

London, 5. September. Daily Telegraph meldet aus guter Quelle, daß das Genf'sche Schiedsgericht bisher noch nicht über die „Alabama“-Reklamationen entschieden habe.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Die gestrige öffentliche Abendfeier schloß mit einem Tumulte. Die Zuschauer sangen die Volkshymne und die Kaiserhymne. Auf den Tribünen schrie und pöbelte man.

Berlin, 9. Sept. Die auf Mittwoch angelegte Hatzjagd ist vom Programm gestrichen worden. Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich wird sich über Götting, ohne, wovon die Rede gewesen, in Kuesau zu verweilen, direkt nach Wien begeben und dort am 12. d. M. um 2 Uhr eintrifft.

Berlin, 9. Sept. Das heutige Gopmandor zwischen Spandau und Nauener See glänzte. Der Kaiser von Oesterreich folgte, geführt von dem Feldmarschall Grafen Moltke, mit großem Antheil den Truppenbewegungen.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Dresden, 9. Sept. Die Kaiserin Augusta mit dem Kaiser von Oesterreich in einem Wagen Platz; diesen folgten die Wagen der übrigen höchsten Herrschaften.

Am 5. September l. J. hat sich der aus Hermannstadt gebürtige, etwa 31jährige Karl Pudner, nachdem er durch 7 Jahre im hiesigen Irrenhause wegen Blödsinnes untergebracht und nur im verflochtenen Zustande aus dem Irrenhause entlassen worden war, aus der ertäglichen Wohnung, unbekannt wohin, entfernt, und ist seitdem spurlos verschwunden.

Ein Leichenzug in Schäßburg. (Kriegensend.) Es war in der 8. Morgenstunde am 7. September des Jahres 1872, als Schreiber dieses auf dem Schäßburger Spitalhofe einen Leichenzug von dergleichen sah in Bewegung setzen sah. Voran schritt nämlich der sogenannte Spitalprediger mit dem Lehrer der Spitalschule, dann folgte der einfache Sarg auf einem Ochsenwagen, jedoch von zwei (in natürliche Trauer gekleideten) Büßelochsen gezogen, und hinterdem der — Schinder — mit 3 handfesten Geißeln. Man glaubte, der Sarg müsse den erschulchten Mörder bergen, der eben auf dem Wege zum Galgen verabschiedet sei; aber siehe, einer armen Bäuerin, erliegen zu harter göttlicher Prüfung, wurde dieser christliche Lege — Leichenzug erwiesen.

Man sollte doch wohl annehmen, daß — so man den betreffenden geistlichen Functionären gegenüber vielleicht auch nicht Enttäuschendes in solchem Anzuge sieht — wenigstens dem betreffenden Todten gegenüber die vom christlichen und menschlichen Standpunkte aus schuldige Rücksicht zu nehmen sei; — und daß überdies, wenn Geißeln und Leber zu einem Leichenbegängniß verpflichtet sind, wohl auch irgend Jemand aus einer Nachbarschaft zur Fortschaffung der Leiche hin gehöre! — O Christen und Menschenliebe! O Humanität! —

Am 9. d. M. scherte in Klausenburg ein Schadenfeuer auf dem Schützenplatze ein Wohnhaus, eine Scheune, die darin befindlichen Wärdche u. s. w. ein. Der Brand entstand durch eine brennende Zigarre, die ein junger Knabe, welcher im Geheimen die Leidenschaft des Rauchens fröhdte, weggeworfen hatte.

Offener Sprechsaal.

Geht Herr Redakteur! Bezüglich der Veranlassung zu der in Ihrem gestrigen Blatte behandelten Preisfrage gestatten Sie gefälligst die Aufnahme der folgenden greifbaren und concreten Aufklärung:

Die Bevölkerung von Hermannstadt ist zum weitaus überwiegenden Theile eine bürgerliche, im Vollbewußtsein ihres inneren Wertes auch mit vollem Rechte zufrieden mit ihrer socialen Stellung und eben deswegen keineswegs geneigt, irgend Jemandem, nur aus dem Grunde, weil er adelig ist oder sonst einem nicht bürgerlichen Stand angehört, als eine höhere Weisen anzusehen, dem bei gleichen Rechten und Pflichten ein Vorrang vor dem Bürger gebühre. Ein Bürger wird nichts Auffallendes daran finden, wenn eine würdige oder auch nur affectirte haute volée in ihre geschlossenen Privatkreise nur diejenigen zuläßt, welche zu ihrem Kreise gehören; auch wird Jedermann es sehr natürlich finden, wenn befreundete oder sonst in steter Verbindung befindliche Kreise an öffentlichen Orten die Bekanntschaft mit anderen Elementen meiden und gerne „unter sich“ sind; bei aller Achtung und aufrichtigen Verehrung aber, die das Bürgerthum den anderen Ständen und Jdem je nach seinem Range in einer liter Beziehung und auch im Privatverkehr gerne zollt, geht es schwer, sich mit dem Gedanken zu befriedigen, daß an öffentlichen Bekanntschaftsorten, wo der Bürgermann, Handelmann u. s. w. dasselbe Eintrittsgeld zahlt, wie jeder Andere, die besten Plätze für irgend eine „höhere Gesellschaft“ reservirt und anderer Leute Kinder, wenn sie noch so zeitlich erscheinen, an die „Ragenteische“ verweisen werden. Unserer „bürgerlichen“ Auffassung nach hat dort, wo der Arme und Reiche für den Zutritt laut Anschlagzettel den gleichen Dolos entrichtet, weder der Reich noch irgend eine sich bevorzugt bündende Gesellschaftsclasse ein Recht zu solchen Ausnahmemaßregeln und Bevorzugungsbedingungen; wir halten es in diesem Punkte mit dem Satze: Qui potior tempore, potior jure; zu Deutsch: Wer nicht kommt zur rechten Zeit, der möge mit dem Tische vorliebnehmen, welcher übrig bleibt.

Hermannstadt, 12. September.

Mehrere Bürger.

* Für das unter dieser Rubrik Enthaltene übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Heute Donnerstag den 12. September 1872 im Volksgarten:

Benefice-Vorstellung des Komikers u. Mimikers W. Otto in der Sing- und Spielgesellschaft F. SKOK.

Programm:

- 1. Ein gemütlicher Teufel. Solofolien, vorgetragen vom Beneficianten.
2. Jaak Silberstein. Solofolien, vorgetragen von Herrn u. Frau Skok.
3. Kunst und Natur. Solofolien, vorgetragen von Herrn Skok.
4. Die glühenden Quamen. Duofolien, vorgetragen von Herrn u. Frau Skok.
5. Eine Tanzlustige. Solofolien, vorgetragen von Herrn Skok.
6. Die schöne Hermannstädterin. Volkslied, componirt und vorgetragen vom Zithermeister Franz Sturm.
7. Streich-Zither-Solo, zum ersten Mal vorgetragen von Franz Sturm.

Anfang 8 Uhr. — Entrée 30 fr.

Seine ergebenste Einladung macht hochachtungsvoll W. Otto, Beneficiant.

Fremdenliste.

Angelommen am 11. September:

- Römischer Kaiser. A. Hofe, Privatier, aus Pest; S. Korner, aus Karlsburg; A. Grassl, A. Kofowicz, Bojaren, aus Bukarest; R. Kellies, F. Greenberg, A. Müller, aus Kronstadt.
Ungarische Krone. J. Klement, Theaterdirector, aus Karlsburg; A. Nagy, Kaufmann, aus Wien; A. Ordinar, Kaufmann, aus Kronstadt.
Reumüller. A. Geier, Kaufmann, aus Fogaras; E. Koch, Beamter, aus Kator; S. Szabo, Hofrichter, aus St. Miklos; S. Balassa, Beamter, aus Szeged; R. Kiedler, Richter, aus Kronstadt.

Telegr. Wiener Cours vom 11. September 1872

Table with 2 columns: Item and Price. Includes Metalliques, 5% mit Nat- und Kovem-Zinsen, 5% National-Anleihen (Silber), 1869er Staats-Anleihen, Rentenfaffen, Banknoten, and Lombard.

(Vom 9. September.)

Table with 2 columns: Item and Price. Includes Eisenbahn-Aktien, Prioritäts-Obligationen, Odbahn R. 300, and Pfandbriefe der Hermannstädter Bodenkreditanstalt.

Local- und Gegendnachrichten.

Hermannstadt, 12. September.

(Wiedersehen am Grab.) Bei dem gestrigen stattgefundenen Leichenbegängniß der hiesigen Kaufmannswitwe Größ eignete sich folgende ergreifende Scene: Der Sohn der Verstorbenen kam aus Klausenburg erst in demselben Augenblicke an, in welchem der Leichnam seiner Mutter auf dem Friedhofe der Evangelischen A. B. in das Grab geleitet werden sollte.

(Die Eröffnung unserer Gewerbeschule) findet am 22. September im großen Auditorium des evang. Spinnasialgebäudes statt. — Zu Lehrern an der Gewerbeschule wählte die Gewerbeschul-Commission: Karl Altrich (gleichzeitig zum Director), Adolf Lutsch, Michael Bell, Julius Konrad, Gustav Schaller, Zeichenlehrer Dörfling. — Für die Vorbereitungslehre: Josef Goretz, Franz v. Goldenberg, Friedrich Möckel, Andreas Weiser, Zeichenlehrer Konner.

(Vom Markte) Der große Ring ist mit Brettern verpackt, denn der übermorgige Zahnmarsch leidet nach seinem Regener. Nach gehntägigem, herrlich warmem Wetter, ist heute eine „Trübung“ eingetreten, die fast nach Wasser riecht.

Erledigungen.

3. 1306/1872.

Concurs.

Aus dem Zinseinträge des Stipendienfonds der evangelischen Landeskirche A. B. werden an Studierende, die sich an Hochschulen zum Schul- und Kirchendienst vorbereiten, für das Studienjahr 1872/73 drei Stipendien, jedes im Betrage von 400 fl. ö. W., verliehen werden.

Zur Bewerbung um eines dieser Stipendien werden alle Studierenden aus dem Bereiche dieser Landeskirche, die ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule regelmäßig obliegen und mit Schluß des Sommer-Semesters 1871/72 mindestens das erste Jahr ihrer akademischen Studienzeit zurückgelegt haben, unter folgenden näheren Bestimmungen zugelassen:

1. Die Bewerber haben ihre Gesuche jenem Bezirks-Consistorium, dem sie unterstehen, spätestens bis zum **15. October 1872** einzuwenden.
2. Dem Gesuch hat der Bewerber beizulegen:
 - a) Sein Maturitätszeugniß;
 - b) alle akademischen Studien- und Sittenzugnisse, nämlich die Abgangszeugnisse von den etwa bereits verlassenen Hochschulen, dann die Frequenz- und Sittenzugnisse derjenigen Hochschule, an der er zur Zeit der Bewerbung immatriculirt ist;
 - c) einen, den bisherigen Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner Studien, wie auch den Plan seiner weiteren akademischen Studien genau darlegenden Studienbericht.
3. Diese Stipendien können nur an einer Universität des deutschen Reiches oder des nicht-deutschen Auslandes bezogen werden.

Hermannstadt, am 5. September 1872.

Aus der Sitzung des Landes-Consistoriums der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen.

3. 1307/1872.

Concurs.

Aus dem Carl Freiherr v. Brukenhalschen Fonde zur Unterstützung braver evangelisch-sächsischer Studenten werden für das Studienjahr 1872/73 zwei Stipendien, jedes im Betrage von 400 fl. ö. W., verliehen werden.

Zur Bewerbung um diese Stipendien werden evangelisch-sächsische Studierende, welche nach ihrem Abgang von dem Gymnasium oder der Oberrealschule an einer Hochschule (Universität, Akademie, Polytechnicum) ihre fachwissenschaftliche Ausbildung suchen, zugelassen. Bei der Vertheilung des einen dieser Stipendien wird unter gleichberechtigten Bewerbern vorzugsweise berücksichtigt werden, wer in das Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie, oder des Handels fallende Studien an einer Hochschule, oder an einer auf gleicher Stufe stehenden höheren Lehranstalt machen will oder macht.

Bei der Vertheilung des andern Stipendiums wird unter gleichberechtigten Bewerbern vorzugsweise berücksichtigt werden, wer das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an einer Hochschule des deutschen Reiches oder des nicht-deutschen Auslandes sucht oder betreibt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche demjenigen Bezirks-Consistorium, in dessen Amtsbereich ihre Heimat liegt, spätestens bis zum **15. October 1872** einzureichen und mit ihrem Maturitätszeugniß, dann mit ihren Studien- und Sittenzugnissen über die etwa bereits zurückgelegte akademische Laufbahn zu belegen. Bewerber, die mindestens ein akademisches Studienjahr bereits vollendet haben, sind gehalten überdies auch einen den bisherigen Gang ihrer Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel ihrer Studien, wie auch den Plan ihrer weiteren akademischen Studien genau darlegenden Studienbericht dem Gesuche beizulegen.

Der Bezug dieser Stipendien ist an die schriftliche Erklärung jedes Stipendisten geknüpft, daß er sich verbindlich mache, nach Vollendung seiner Ausbildung die in seinem Fache gesammelten Kenntnisse in der Mitte der sächsischen Nation zu verwerthen.

Die Stipendien werden in halbjährigen cursorischen Raten am Schluß jeden Semesters nach Verbringung befriedigender Studien- und Sittenzugnisse ausgezahlt.

Hermannstadt, am 6. September 1872.

Aus der Sitzung des Landes-Consistoriums der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen.

Concurs.

Zur Wiederbesetzung des durch das Ableben des wohllebrwürdigen Herrn Michael Reiser in Erledigung gekommenen Amtes eines ungarischen evangelischen Hilfsgeistlichen A. B. in Salzburg (bei Hermannstadt) wird hiemit der Concurs eröffnet. Der genannte Hilfsgeistliche hat an allen Sonn- und Festtagen den Nachmittags-Gottesdienst und jede zweite Woche an den Wochentagen den Frühgottesdienst in ungarischer Sprache abzuhalten, dem evang. Pfarrer H. B. bei der Anstehung des heiligen Abendmahls zu assistiren, unter den evang. Glaubensgenossen A. B. die Parochialverrichtungen und im Verhinderungsfalle des evang. Pfarrers H. B. alle Pfarrgeschäfte zu besorgen. Dagegen hat derselbe Anspruch auf freie Wohnung, auf die Stolargebühren für seine geistlichen Funktionen, auf einen der unentgeltlich zu vollziehenden Taufen, auf einen 108 fl. ö. W. betragenden Antheil der Zehentrente, auf die Nahrungung von 6 Koch 689 Qu.-R. Ackergrund, welcher nach dem Brachsystem zu benützen ist, endlich auf den Beitrag von 12 Sach 1265 Qu.-R.

Wiesengrund mit dem Katastralvertrug von 67 fl. 20 kr. ö. W. Die gehörig instruirten Melungsgefuße für dieses Amt, deren Vertheilung auszuweisen haben, daß der Bewerber den theologischen Kurs absolviert habe, sind bis zum **28. September 1. J.** Nachmittags 6 Uhr, bei dem gefertigten Consistorium einzubringen.

Hermannstadt, am 5. September 1872.

Das Hermannstädter evang. Bezirks-Consistorium A. B.

S. V. 3. 94 aus 1872.

Kundmachung.

Mit Ende August 1. J. hat die bisher bestandene Sonntagsschule aufgehört und an ihre Stelle tritt in der Mitte 1. M. die neu errichtete Gewerbeschule. Große Erwartungen knüpfen sich ganz gewiß an das Ansichbetreten derselben. Ob sie dieselben zu erfüllen im Stande sein wird, wird die Zukunft lehren. Achtungsvolle Erwartungen mögen auch unsere Väter gehabt haben, als vor mehr denn 25 Jahren die Sonntagsschule ins Leben gerufen wurde. Sind sie in Erfüllung gegangen? Mit schwerem Herzen müssen wir, die wir in der Mitte 1. M. die neu errichtete Gewerbeschule aufmerkksam zu machen.

Durch die Kundmachung der betreffenden Gewerbeschulungskommission ist eine Aufforderung zum Eintritte in die neu zu errichtete Schule erfolgt. Wir können dieses Ereigniß nur mit freudiger Hoffnung begrüßen und den besten Erfolg erwarten.

Deshalb erlaubt sich der gefertigte Ausschuß, alle Eltern und Meister hierauf mit dem Ersuchen aufmerk- sam zu machen, die Kinder, Lehrlinge und Gesellen zum Besuche der Gewerbeschule verhalten zu wollen.

Es ist eine ernste Pflicht, welche dieses mit aller Strenge erfordert. Man hält sich überzeugt, daß hierin ein wesentliches Mittel unseres Fortschrittes liegen wird und daß alle Betheiligten die gedeihliche Entwicklung der Gewerbeschule unterstützen werden.

Hermannstadt, den 2. September 1872.

Der Ausschuß des Hermannstädter Bürger- und Gewerbevereins:

Schuler-Libloy,
Gewerbe-Vereins-Direktor.

Martin Schuster,
Vereins-Sekretär.

Wegen gänzlicher Ueber- siedelung

von Elisabethstadt nach Hermannstadt hat Gefertigter seine Advokaten-Kanzlei dem Landes-Advokaten Herrn **Matthäus Papp de Gried**, wohnhaft in **Maros-Vásárhely**, übergeben, daher werden hienon meine Klienten behufs weiterer gefälliger Verfügung über ihre Rechtsachen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Bogdán Öttvös,
Landes-Advokat.

M. Fabritius et Wardella

in
Craiova,
Strada Lipsicanilor.

empfehlen sich zur Uebernahme von Commissions- Agentur-Geschäften. Halten Lager von siebenbürgischen Industrieerzeugnissen.

G. Heinrich Hertel

in Hermannstadt (Palais Brukenthal)

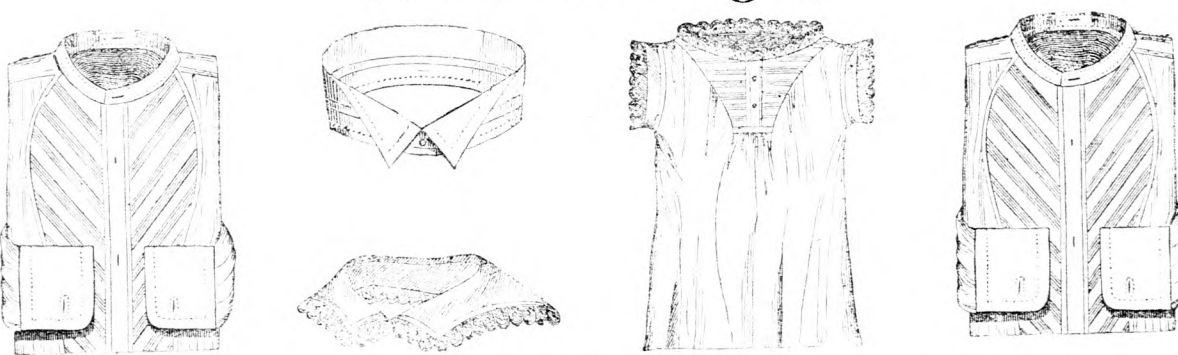
erlaubt sich die p. t. Marktbesucher auf sein

Galanterie-, Kurz- u. Nürnberger Waarenlager

aufmerksam zu machen und ist so frei, ganz besonders zu betonen, daß er in den gangbarsten Artikeln der Kurz- und Nürnberger Waarenbranche **Niederlagen der ersten Fabriken des In- und Auslandes** besitzt und deshalb bei solider und reeller Waare **dieselben Preise zu machen in der Lage ist, als dies Meister und Wiener Häuser zu thun im Stande sind.**

Der Verkauf geschieht en gros et en détail.

Die erste und größte k. k. Hof-Wäsche-Fabrik's- Niederlage,



vertreten durch

J. B. Teutsch in Schässburg,

verkauft en gros und en detail zu den billigsten festgesetzten Fabrikspreisen:

Leinen-Herren-Hemden.

Chiffon oder englische Shirting-Hemden weiß und färbig, mit, ohne und separatem Kragen. Herren-Halskrägen und Manchetten, Männer-Unterhosen.

Damen-Wäsche

(hier wird gebeten angegeben, ob die Dame schwach, mittelstark oder stark gebaut ist).

Leinen-Frauen-Hemden.

Damen-Hemden aus Chiffon, sehr zu empfehlen, in eleganter Ausführung.

Damen-Hosen, fein mit Schlingerei und Stickerei.

Damen-Neglige-Jacken oder Nacht-Corsets.

Damen-Frisir-Mäntel.

Damen-Halskrägen-Chemisetten und Manchetten.

Damen-Unterröcke, Mieder, Sacktücher von echter Leinwand, französischen Battist, Battist-Clair, von Baumwolle oder Imitation-Battist etc.

Wäsche für neugeborene Kinder.

Vollständige Brautausstattungen

von der einfachsten bis zur feinsten Sorte werden nach Muster, Maß oder Angabe in kürzester Zeit angefertigt. Briefliche Bestellungen werden unter Garantie prompt ausgeführt und der Betrag kann entweder baar eingekandt oder bei Uebernahme der Waare gegen Nachnahme erlegt werden. Bei brieflichen Bestellungen von **Herren-Hemden** wird um Angabe des **Hals-Umfanges** — nach Centimeter — das heißt vom Knepploche bis zum Knepploche, ersucht.

J. B. Teutsch
in Schässburg.

Kalender für 1873.

Soeben ist in meinem Verlag erschienen:

Alter und neuer Haus-Kalender für das Gemeinjahr 1873,

derselbe enthält: „Des Dengel Hans bester Sarg, oder der erste Auserstandene“; „Ein arbes Vergessen“, Erzählungen von C. V.; „Jano“, eine Geschichte aus dem Rastlinder-Lande; Unterhaltendes und Belehrendes; Post-, Eisenbahn- und Stempel-Tarif.

Preis: **18 Fr.**, mit franco Postaufendung **20 Fr.**
Th. Steinhausen's
Buchdruckerei.

Für Gastwirth:

Zwei Fass alter echter Magyaráter Wein sind zu verkaufen: Seltauer-gasse Nr. 57.

Für Jagdliebhaber

fertige Lancaster, Doppelgewehre, nach dem neuesten System sind zu haben bei

Daniel Schuster,

Büchsenmacher,

Hermannstadt, Seltauer-gasse No. 2.

Gewählte Pianoforte,

Stuhl und Piano's erster Wiener und Leipziger Firmen zu Fabrikspreisen, im

Claviersalon

Victor v. Heldenberg's,

Hermannstadt,

Seltauer-gasse 59, 1. Stock.

Miethelaviere von 3—8 fl.

Erste öffentliche höhere

Handels-Lehranstalt

in WIEN, Praterstrasse 32.

CARL PORGES, Director.

Die Vorträge beginnen Anfangs October, Einschreibungen finden vom 26. September an statt. — Programme durch die Direktion.

Carl Porges, Director.

Auf 40 Ziehungen

jährlich, worunter

- 3 Haupttreffer à fl. **250.000**
- 1 „ „ „ **220.000**
- 7 „ „ „ **200.000**
- 1 „ „ „ **150.000**
- 1 „ „ „ **110.000**

und noch eine große Anzahl à fl. 60.000, 50.000, 40.000, 30.000 etc., spielt man mittels eines Auftheilsscheines unserer

Spiegelgesellschaft Gruppe A

unter 18 Theilnehmern zu 25 vierteljährigen Raten à fl. 6.

Diese beliebige Gruppe enthält sämtliche in Oesterreich existirenden Staats- und Privat-Anlehens-Lose, deren coursmäßiger Erlös nach vollständiger Einzahlung unter die Theilnehmer baar vertheilt wird. — Die gelegliche Stempelgebühr für das Document beträgt ein- für allemal 99 kr.

Gleich bei Urtag der ersten vierteljährigen Rate von 6 Gulden spielt man schon auf die nächsten Besetzungen der

Palfy- und Credit-Lose

am **15. September** und **1. October**, der **Rudolf-Lose** am **1. October**, der **Innsbrucker Lose** am **3. October** etc. etc.

Der 1839er Haupttreffer 1864er Haupttreffer wurde am 1. Septemb. 1871 wurde am 1. Septemb. 1870 bei uns auf **Spiegel-Gesellschaften** und **Ratenscheine** gewonnen.

Wechselstube

Oesterr. Industrial-Bank,

vormals

Eduard Fürst,

Wien, Stephansplatz.

August 1872.